

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 67.

Sonnabend, den 20. August.

1892.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, dem Landbaumeister Hermann zu Lemgo den Titel als Bauinspektor zu verleihen.

Detmold, den 18. August 1892.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Während der diesjährigen Herbstübungen der 13. Division, welche sich auch auf die an den Kreis Höxter grenzenden Gemeinden des Fürstenthums Lippe erstrecken werden, sind in den betreffenden Gemeinden alle mit werthvolleren Früchten, z. B. mit Zuckerrüben, Flachs, jungen Alee, Raps u. s. w. bestandenen Grundstücke und besonders auch junge Holzschonungen mit weithin in die Augen fallenden Warnungstafeln oder Strohwiepen zu bezeichnen, damit deren Beschädigung, wenn irgend angängig, vermieden werden kann.

Sodann werden die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß während jener Uebungen zur Verhütung von Beschädigungen der Soldaten und Pferde auf dem betreffenden Uebungsgelände keine Senfen, Sichel, Eggen u. s. w. liegen bleiben dürfen und daß es im Interesse der Truppen wünschenswerth erscheint, wenn die öffentlichen Wege von den Gemeinden, soweit als irgend möglich, mit Wegweisern versehen werden.

Die Verwaltungsbehörden haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß in ihren Bezirken obige Anordnungen genau befolgt werden.

Außerdem wird unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 30. August 1887 genehmigte Instruktion zur Ausführung des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Febr. 1875 und

der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 noch auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewohnten den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Kommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten

gemußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen gleichfalls nicht einen Anspruch auf Schadloshaltung.

Detmold, den 12. August 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Bekanntmachung, die diesjährige Füllenschau und Stuten- prämiiirung betreffend.

Die diesjährige Füllenschau wird stattfinden:

Mittwoch, den 31. August d. J.,

Morgens 10 Uhr,

in Lemgo auf dem Bruche,

Freitag, den 2. September d. J.,

Morgens 10¹/₂ Uhr,

in Schieder,

Sonnabend, den 3. September d. J.,

Morgens 10 Uhr,

in Detmold im Rosenthale.

Mit der Füllenschau wird eine Prämiiirung von Zuchtstuten verbunden werden, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die zu prämiirenden Stuten dürfen nicht unter 3 und nicht über 12 Jahre alt sein und müssen mindestens 2 Jahre lang im hiesigen Lande zur Zucht verwandt werden, weshalb die Auszahlung der bewilligten Prämien erst nach Führung eines entsprechenden Nachweises geschieht; sie können erst nach 2 Jahren wieder prämiirt werden.

2. Soweit thunlich ist eine Bescheinigung der Abstammung der zur Prämiiirung vorgeführten Stuten beizubringen.

3. Dieselben müssen von einem von der Kürungs-Kommission angeführten und prämiirten, oder einem herrschaftlichen Hengste, oder einem solchen aus einem Kgl. Preuß. Gestüt gedeckt sein.

Die Besitzer von geeigneten Zuchtstuten oder von Füllen, die von approbirten Hengsten gefallen sind, wollen solche an einem der angegebenen Termine vorführen.

Zugleich werden die Besitzer der im Jahre 1890 prämiirten Stuten zur Vorführung der-

selben und Nachweisung der Erfüllung der oben unter Nr. 1 angegebenen Bedingung aufgefordert.
Detmold, den 25. Juli 1892.

Die Kürungs-Kommission.
Overbeck.

Der Ziegler Gottlieb Wilhelm Meise aus Evenhauserholz, geboren am 7. November 1862 zu Nienhagen, wird beschuldigt, als Ersatzreservist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derfelbe wird auf

Mittwoch, den 21. September 1892,

Vormittags 10¹/₂ Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Derlinghausen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Commando zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Derlinghausen, den 30. Juli 1892.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Festing.

Der Ziegler Hermann Friedrich Klöpper aus Bechterbissen, geboren zu Niesmissen am 19. März 1858, wird beschuldigt, als Ersatzreservist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derfelbe wird auf

Mittwoch, den 21. September 1892,

Vormittags 10¹/₂ Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Derlinghausen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Commando zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Derlinghausen, den 30. Juli 1892.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Festing.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Schierenberg in Belbrom erloschen.

Detmold, den 19. August 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Geldman.

Karoline Saak bei Nr. 55 in Luhe, Bauerschaft Lüerdissen, 17 Jahre alt, Tochter des Kolons und Zimmermanns Friedrich Saak daselbst, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 19. August 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Steneberg.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1892 kommen in hies. Stadt an Gemeindesteuer ein Simplum Klassen- und ein Simplum Grundsteuer im Monat November zur Hebung.

Blomberg, den 10. August 1892.

Der Magistrat.

Böhmer.

Die auf dem Colonnate Hüls Nr. 4 zu Hedderhagen, Band I Blatt I Abtheilung III Nr. 4 des Grundbuches zu Gunsten des Ziegelmeisters Lüttmann von Heiden eingetragene Hypothekenufunde vom 14. October 1857 über 500 Thlr. = 1500 Mark ist, weil im heutigen Termine Ansprüche an dieselbe nicht angemeldet

sind, durch Ausschlußurtheil vom heutigen Tage für kraftlos erklärt.

Detmold, den 16. August 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.

In Vertretung:

Eberhardt.

Lemgo. Zur Eröffnung der von der unverheiratheten Friederike Sasse hiers. errichteten letztwilligen Verfügung ist Termin auf

Dienstag, den 30. August 1892,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaunt, wozu Alle, die dabei interessirt zu sein glauben, hiers. durch eingeladen werden.

Lemgo, den 16. August 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Salzuflen. Zur Eröffnung des von den verstorbenen Eheleuten Förster Deppe zu Salzuflen errichteten und hier deponirten Testaments ist Termin auf

Freitag, den 26. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaunt, wozu alle Betheiligte hierdurch geladen werden.

Salzuflen, den 4. August 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Kornpreise für den Monat August 1892.

Page:

100 Pfd. Weizen 9 M. — Pf., 100 Pfd. Roggen 7 M. 38 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. 38 Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. 25 Pf., 100 Pfd. Raufutter 8 M. 25 Pf.

